



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
47-G7100-2022/158-4

Telefon +49 89 9214-00

München
22.12.2022

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (Bündnis 90/Die Grünen), Christian Hierneis (Bündnis 90/die Grünen), Paul Knoblach (Bündnis 90/die Grünen) vom 29.11.2022 betreffend
Arbeit der Veterinärämter und Vollzug des Lebensmittelhygienerechts

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. a) Wie viele Lebensmittelbetriebe (ohne tierhaltende Betriebe) in Bayern befanden sich seit 2017 bis heute jeweils in den für die Kontrollfrequenz relevanten verschiedenen Risikoklassifizierungen (bitte aufschlüsseln nach Art des Betriebes und Jahr)?

Im Jahr 2017 befanden sich laut Auswertung „Berichterstattung zur amtlichen Lebensmittelüberwachung (gemäß § 22 Abs. 2 und 4 AVV RÜb)“ 4.596 Betriebe aus der Gruppe der Hersteller und Abpacker, 6.891 Betriebe aus der Gruppe der Vertriebsunternehmer und Transporteure, 63.952 Betriebe aus der Gruppe der Einzelhändler, 99.209 Betriebe aus der Gruppe der Dienstleistungsbetriebe und 16.121 Betriebe aus der Gruppe der Hersteller, die im Wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen. Im Jahr 2018 befanden

sich laut Auswertung „Berichterstattung zur amtlichen Lebensmittelüberwachung (gemäß § 22 Abs. 2 und 4 AVV Rüb)“ 5.190 Betriebe aus der Gruppe der Hersteller und Abpacker, 7.258 Betriebe aus der Gruppe der Vertriebsunternehmer und Transporteure, 64.236 Betriebe aus der Gruppe der Einzelhändler, 99.928 Betriebe aus der Gruppe der Dienstleistungsbetriebe und 16.242 Betriebe aus der Gruppe der Hersteller, die im Wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen. Im Jahr 2019 befanden sich laut Auswertung „Berichterstattung zur amtlichen Lebensmittelüberwachung (gemäß § 22 Abs. 2 und 4 AVV Rüb)“ 5.292 Betriebe aus der Gruppe der Hersteller und Abpacker, 7.433 Betriebe aus der Gruppe der Vertriebsunternehmer und Transporteure, 63.532 Betriebe aus der Gruppe der Einzelhändler, 99.681 Betriebe aus der Gruppe der Dienstleistungsbetriebe und 15.989 Betriebe aus der Gruppe der Hersteller, die im Wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen. Im Jahr 2020 befanden sich laut Auswertung „Berichterstattung zur amtlichen Lebensmittelüberwachung (gemäß § 22 Abs. 2 und 4 AVV Rüb)“ 5.471 Betriebe aus der Gruppe der Hersteller und Abpacker, 7.728 Betriebe aus der Gruppe der Vertriebsunternehmer und Transporteure, 62.422 Betriebe aus der Gruppe der Einzelhändler, 97.022 Betriebe aus der Gruppe der Dienstleistungsbetriebe und 16.187 Betriebe aus der Gruppe der Hersteller, die im Wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen. Im Jahr 2021 befanden sich laut Auswertung „Berichterstattung zur amtlichen Lebensmittelüberwachung (gemäß § 22 Abs. 2 und 4 AVV Rüb)“ 5.623 Betriebe aus der Gruppe der Hersteller und Abpacker, 8.124 Betriebe aus der Gruppe der Vertriebsunternehmer und Transporteure, 62.634 Betriebe aus der Gruppe der Einzelhändler, 95.504 Betriebe aus der Gruppe der Dienstleistungsbetriebe und 16.788 Betriebe aus der Gruppe der Hersteller, die im Wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen.

1. b) Wie viele Kontrollen wurden in den verschiedenen in Frage 1a) genannten Risikoklassifizierungen seit 2017 durch Veterinärämter und KBLV jeweils durchgeführt (bitte nach Jahr und Risikoklassen aufschlüsseln)?

Die Einstufung der Betriebe gemäß AVV RÜb erfolgt durch die zuständigen Vor-Ort-Behörden und kann sich im Laufe eines Jahres jederzeit ändern. Eine Auswertung der zum Zeitpunkt der jeweils durchgeführten Kontrolle gültigen Risikobeurteilung ist retrospektiv nicht möglich. Für die Ermittlung belastbarer Zahlen in der Vergangenheit müsste eine manuelle Aktenrecherche der für die jeweilige Kontrolle gültigen Risikoklasse der in Frage 1a) genannten Betriebe erfolgen. Insoweit wurde von einer

entsprechenden Abfrage bei den vor Ort zuständigen Behörden abgesehen. Die Frage wird ohne Aufschlüsselung nach Risikoklassen wie folgt beantwortet:

Im Jahr 2017 wurden laut Auswertung „Berichterstattung zur amtlichen Lebensmittelüberwachung (gemäß § 22 Abs. 2 und 4 AVV Rüb)“ in Frage 1a) genannten Betrieben 130.079 Kontrollbesuche durchgeführt. Im Jahr 2018 wurden laut Auswertung „Berichterstattung zur amtlichen Lebensmittelüberwachung (gemäß § 22 Abs. 2 und 4 AVV Rüb)“ in Frage 1a) genannten Betrieben 143.824 Kontrollbesuche durchgeführt. Im Jahr 2019 wurden laut Auswertung „Berichterstattung zur amtlichen Lebensmittelüberwachung (gemäß § 22 Abs. 2 und 4 AVV Rüb)“ in Frage 1a) genannten Betrieben 151.000 Kontrollbesuche durchgeführt. Im Jahr 2020 wurden laut Auswertung „Berichterstattung zur amtlichen Lebensmittelüberwachung (gemäß § 22 Abs. 2 und 4 AVV Rüb)“ in Frage 1a) genannten Betrieben 127.398 Kontrollbesuche durchgeführt. Im Jahr 2021 wurden laut Auswertung „Berichterstattung zur amtlichen Lebensmittelüberwachung (gemäß § 22 Abs. 2 und 4 AVV Rüb)“ in Frage 1a) genannten Betrieben 123.645 Kontrollbesuche durchgeführt.

1. c) Wie viele Betriebe waren jeweils von den in Frage 1b) genannten Kontrollen betroffen (bitte nach Risikoklassen aufschlüsseln)?

Die Einstufung der Betriebe gemäß AVV RÜb erfolgt durch die zuständigen Vor-Ort-Behörden und kann sich im Laufe eines Jahres jederzeit ändern. Eine retrospektive Auswertung der jeweils gültigen Risikobeurteilung ist nicht möglich. Für die Ermittlung belastbarer Zahlen der Vergangenheit müsste eine manuelle Aktenrecherche für jeden in Frage 1a) genannten Betriebe erfolgen. Insoweit wurde von einer entsprechenden Abfrage bei den vor Ort zuständigen Behörden abgesehen. Die Frage wird ohne Aufschlüsselung nach Risikoklassen wie folgt beantwortet:

Laut Auswertung „Berichterstattung zur amtlichen Lebensmittelüberwachung (gemäß § 22 Abs. 2 und 4 AVV Rüb)“ waren 391.984 Betriebe von einer in Frage 1b) genannten Kontrolle betroffen.

2. a) Wie oft wurden in den in Frage 1b) genannten Kontrollen jeweils Verstöße festgestellt (bitte nach Risikoklassen aufgliedern)?

Die Einstufung der Betriebe gemäß AVV RÜb erfolgt durch die zuständigen Vor-Ort-Behörden und kann sich im Laufe eines Jahres jederzeit ändern. Eine Auswertung der zum Zeitpunkt der jeweils durchgeführten Kontrolle gültig Risikobeurteilung ist

retrospektiv nicht möglich. Für die Ermittlung belastbarer Zahlen in der Vergangenheit müsste eine manuelle Aktenrecherche der für die jeweilige Kontrolle gültigen Risikoklasse der in Frage 1a) genannten Betriebe erfolgen. Insoweit wurde von einer entsprechenden Abfrage bei den vor Ort zuständigen Behörden abgesehen. Die Frage wird ohne Aufschlüsselung nach Risikoklassen wie folgt beantwortet: In den in Frage 1b) genannten Kontrollen wurden laut Auswertung „Berichterstattung zur amtlichen Lebensmittelüberwachung (gemäß § 22 Abs.2 und 4 AVV RÜb)“ 72.377 Verstöße festgestellt.

2. b) Wie viele der beanstandeten Betriebe mussten ein Bußgeld zahlen?

Dazu liegen dem StMUV keine Daten vor.

3. a) Welche Kontrollhäufigkeit der Lebensmittelbetriebe (ohne tierhaltende Betriebe) wurde in den verschiedenen Risikoklassen in den Jahren seit 2017 bis heute angestrebt (bitte aufgliedern nach Art der Betriebe und Jahr)?

Die angestrebten Kontrollfrequenzen ergeben sich aus Anlage 1 Nr. 5.3.5 Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb): Für Risikoklasse 1 ergibt sich eine Kontrollfrequenz „mindestens wöchentlich“, für Risikoklasse 2 monatlich, für Risikoklasse 3 vierteljährlich, für Risikoklasse 4 halbjährlich, für Risikoklasse 5 dreivierteljährlich, für Risikoklasse 6 jährlich, für Risikoklasse 7 eineinhalbjährlich, für Risikoklasse 8 zweijährlich, für Risikoklasse 9 dreijährlich.

3. b) Welche Kontrollhäufigkeit der Lebensmittelbetriebe (ohne tierhaltende Betriebe) wurde in den verschiedenen Risikoklassen in den Jahren seit 2017 bis heute tatsächlich erreicht (bitte aufgliedern nach Art der Betriebe und Jahr)?

Dazu liegen keine Daten vor.

3. c) *Wie stellte sich das Verhältnis von anlassbezogenen zu Pflichtkontrollen in der Lebensmittelüberwachung (ohne Tierschutzüberwachung) in den verschiedenen Risikoklassen in den Jahren seit 2017 bis heute dar?*

Insbesondere Anlasskontrollen sind verpflichtend, mit hoher Priorität durchzuführende Kontrollen. Es lässt sich nicht zwischen Anlasskontrollen und Pflichtkontrollen differenzieren.

4. a) *Gibt es für Veterinärämter Vorgaben zum Anteil von kontrollpflichtigen Betrieben in den jeweiligen Risikoklassen (falls notwendig bitte nach Art der Betriebe aufgliedern)?*

S. Antwort 3a.

4. b) *Können Veterinärämter mit überdurchschnittlich vielen Betrieben in höheren Risikoklassen mehr Personal beantragen (falls notwendig bitte nach Art der Betriebe aufgliedern)?*

Veterinärämter können die jeweils zuständige Regierung auf einen erhöhten Personalbedarf hinweisen. Im Rahmen des bestehenden Personalverteilungskonzeptes für Amtstierärzte und Amtstierärztinnen kann die Regierung örtliche Besonderheiten berücksichtigen. Im Übrigen könnte der Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der Haushaltsaufstellungen die Stellenausstattung der Veterinärämter verändern.

5. a) *Wie stellt sich nach Kenntnis der Staatsregierung aktuell rein rechnerisch, unabhängig von der risikobezogenen Durchführung der Betriebskontrollen und regionaler Unterschiede, das Kontrollintervall eines tierhaltenden Betriebs dar (Bitte aufgliedern nach Risikoklassen)?*

Tierhaltende Betriebe sind nicht in Risikoklassen eingeteilt.

5. b) *Wie stellt sich nach Kenntnis der Staatsregierung aktuell rein rechnerisch, unabhängig von der risikobezogenen Durchführung der Betriebskontrollen und regionaler Unterschiede, das Kontrollintervall eines Lebensmittelbetriebs dar (Bitte aufgliedern nach Risikoklassen)?*

S. Antwort 3 b.

6. a) *Welche Verbesserungsvorschläge nennt der Abschlussbericht des Projekts Aufgabenkritik für die Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung?*

Die Gutachternvorschläge für die Arbeit der Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung betreffen die Aufbau- und Ablauforganisation der Landratsämter.

Zur Aufbauorganisation:

Zentrale Empfehlungen in dem Abschlussbericht betreffen die Binnenorganisation in den Kreisverwaltungsbehörden. Hierzu zählen insbesondere die organisatorische Verortung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der verstärkte Einsatz von Verwaltungspersonal

Zur Ablauforganisation:

Zentrale Empfehlungen betreffen insbesondere die Steuerung der Prozessabläufe, die Gestaltung des Controlling und die Fortentwicklung der digitalen Transformation.

6. b) *Welche Auswirkungen hat die Neufassung der AVV RÜb für die Anzahl der jährlich verpflichtend durchzuführenden Kontrollen in den verschiedenen Risikoklassen (bitte Antwort nach Risikoklassen aufschlüsseln)?*

Durch die Neufassung der AVV RÜb haben sich die Kontrollfrequenzen der Klasse 1 von (arbeits-)täglich auf mindestens wöchentlich, in der Klasse 2 von wöchentlich auf monatlich, in der Klasse 3 von monatlich auf vierteljährlich, in der Klasse 4 von vierteljährlich auf halbjährlich geändert, in der Klasse 5 von halbjährlich auf dreivierteljährlich geändert. In den Klassen 6 – 9 erfolgte keine Änderung.

Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 1b).

6. c) *Welche Auswirkungen hat die Neufassung der AVV RÜb für die Anzahl der jährlich tatsächlich durchgeführten Kontrollen in den verschiedenen Risikoklassen (bitte Antwort nach Risikoklassen aufschlüsseln)?*

Siehe Antwort zu Frage 1b).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister